

Hauptpersonalrat

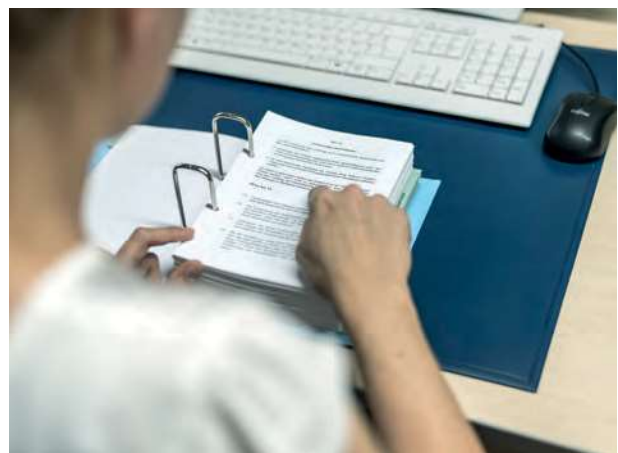
Neue Dienstvereinbarung erweitert Homeoffice-Zugang

Aufgrund der guten Erfahrungen mit Homeoffice, der Personalfriedenheit und der Attraktivität der Arbeitsplätze haben sich das Bayerische Staatsministerium der Justiz und der Hauptpersonalrat auf eine Anpassung der Dienstvereinbarung verständigt. Die bayernweit gültige Dienstvereinbarung vom 19. Februar 2024 ist bereits in Kraft.

Demnach können Bedienstete einer Justizvollzugseinrichtung

- im Medizinischen Dienst,
- in der Ein- und Auszahlungsstelle,
- in der Vollzugsgeschäftsstelle
- sowie in der Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes, Werkdienstleitung und Pflegedienstleitung

grundsätzlich Telearbeit und Mobile Arbeit beantragen. In der alten Dienstvereinbarung wurden diese Einsatzbereiche wegen persönlicher Anwesenheit in der Dienststelle als nicht geeignet bewertet. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Dienstposten für Homeoffice geeignet ist und organisiert wird, obliegt der Anstaltsleitung vor Ort.



FAQs

Welche Formen von Telearbeit oder Mobile Arbeit gibt es?

- regelmäßiger Turnus oder an einzelnen Tagen
- alternierend (teilweise zu Hause bzw. von anderen Orten und teilweise an der Dienststelle)
- reine Telearbeit (überwiegend zu Hause) nur ausnahmsweise und für begrenzten Zeitraum
- Wohnraumarbeit nur ausnahmsweise und für begrenzte Zeiträume (= ohne Anbindung an das Justiznetz)

Wie viele Tage pro Woche?

- 2 Tage bei 5-Tage-Woche (= bis zu 40% der wöchentlichen Arbeitszeit)
- mehr Tage pro Woche (höherer Anteil als 40%) sind möglich, jedoch nur bei familiären, sozialen oder dienstlichen Gründen

Wer kann Telearbeit oder Mobile Arbeit in Anspruch nehmen?

Jeder Bedienstete in den bayerischen Justizvollzugseinrichtungen (Justizvollzugsanstalt, Einrichtung für Sicherungsverwahrte, Jugendarrestanstalt, Abschiebehafteinrichtung oder Justizvollzugsakademie).

- keine familien- oder sozialpolitischen Gründe notwendig
- bei Voll- als auch Teilzeittätigkeit möglich
- Tätigkeit muss für Telearbeit oder Mobile Arbeit geeignet sein
- Sicherheit und Ordnung, Effektivität der Organisationseinheiten und ordentlicher Dienstbetrieb dürfen nicht beeinträchtigt werden